



03.01.2026

Neue Auftragswertgrenzen in der VOB/A

Zum 01.01.2026 wurde die VOB/A geändert und sieht im Unterschwellenbereich jetzt folgende Auftragswertgrenzen vor:

- Direktaufträge: 50.000 Euro netto [bislang 3.000 Euro]
(§ 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A)
- Freihändige Vergaben: 100.000 Euro netto [bislang 10.000 Euro]
(§ 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A)
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: einheitlich 150.000 Euro netto
(§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A)
Die bislang in § 3a Abs. 2, Ziff. 1 VOB/A a.F. vorgenommene Differenzierung zwischen Ausbaugewerken (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau sowie allen übrigen Gewerken entfällt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gelten diese Freigrenzen nunmehr unbefristet. Landesspezifischen Auftragswertgrenzen, die teils über die Wertgrenzen nach der VOB/A hinausgehen, teils hinter diesen zurückbleiben, sind unabhängig von den jetzigen Änderungen der VOB/A und haben im Anwendungsbereich der landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift weiterhin Vorrang (so z.B. in Rheinland-Pfalz entsprechend Ziff. 3.2 der dortigen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. 91) in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024).

Die neuen Freigrenzen gelten ausschließlich für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich der VOB/A, also für Bauleistungen, deren geschätzter Auftragswert unter den EU-Schwellenwerten liegt (aktuell seit 01.01.2026: 5,404 Mio. Euro netto).

Regelungsgrundlage:

Bekanntmachung der Änderungen v. 24.11.2025 im Bundesanzeiger vom 16.12.2025 ([BAnz AT 16.12.2025 B7](#))